

# Neue Wege aus der Krise



Ein von der Bundesregierung geplantes Schutzschirmverfahren soll helfen, Unternehmen zu sanieren

Thost/pixelio.de

**Eine Insolvenz ist für die meisten Unternehmer Synonym für das Scheitern der Unternehmung. Dabei wird verkannt, dass eine geordnete Insolvenz auch als Sanierungsinstrument genutzt werden kann. Werden die aktuellen Reformbestrebungen der Bundesregierung Wirklichkeit, könnte der Weg für eine neue Insolvtenzkultur geebnet sein.**

Die regierende Koalition hat sich eine Reform der Insolvenzordnung auf die Fahnen geschrieben

**D**ie weltweite Finanzmarktkrise hat verdeutlicht, dass auch grundsätzlich gesunde Unternehmen durch unvorhergesehene Ereignisse in Schieflage geraten können. Häufig wird es dann nicht ausreichend sein, einen Sanierer an Bord zu nehmen, der die notwendigen finanz- und leistungswirtschaftlichen Sanierungspotenziale hebt. Allerdings bietet das Gesetz außerhalb eines Insolvenzverfahrens kaum Erleichterungen für die Implementierung entsprechender Maßnahmen. Als Strohalm bleibt daher vielfach nur das Vertrauen auf das Geschick des Sanierers. Dennoch scheitern an sich aussichtsreiche außergerichtliche Sanierungsaktionen vielfach an der fehlenden Konsensfähigkeit der Beteiligten oder an geschäftspolitischen Zwängen und persönlichen Befindlichkeiten.

Demgegenüber bietet das Insolvenzrecht auch heute schon viele Erleichterungen für eine Restrukturierung. Man denke nur an die Möglichkeit des Insolvenzverwalters, sich von nachteiligen Verträgen zu lösen oder die Arbeitnehmerstruktur den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

## Sanierungshindernisse der aktuellen Insolvenzordnung

Will der Unternehmenseigner die Zügel nicht völlig aus der Hand geben, wird er sich dennoch meist vor einer Insolvenz hüten. Zwar bietet schon die aktuelle Insolvenzordnung die Möglichkeit der Eigenverwaltung. Hierbei wird auf die Einsetzung eines Insolvenzverwalters verzichtet und dem Schuldner lediglich ein Sachwalter an die Seite gestellt. Der Schuldner behält jedoch im Wesentlichen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Zu groß ist allerdings die Gefahr, dass die nach bisheriger Rechtslage bestehenden Hürden für die Anordnung der Eigenverwaltung nicht überwunden werden können und die Anordnung an dem – sachlich gegebenenfalls ungerechtfertigten – Argument scheitert, man dürfe „den Bock nicht zum Gärtner machen“. Das Institut der Eigenverwaltung findet daher nur geringe Akzeptanz und fristet eher ein Schattendasein. Darüber hinaus kommt die Anordnung der Eigenverwaltung häufig zu spät, weil es an einer Verzahnung mit dem Insolvenzeröffnungsverfahren im Sinne eines vorgelagerten Sanierungsverfahrens fehlt. Dies birgt die Gefahr, dass Unternehmer, die in die Krise geraten, so lange mit dem Insolvenzantrag warten, bis es zu spät ist und jegliche Sanierungschancen vertan sind.

## Geplante Sanierungserleichterungen

Gerade an dieser Stelle beabsichtigt die Bundesregierung im Sinne einer Stärkung der Eigenverwaltung und der Sanierungsmöglichkeiten einzugreifen. Nach dem „Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – ESUG“ vom 25. Oktober 2010 (DiskE-ESUG) und dem Referentenentwurf vom 25. Januar 2011 liegt nun seit dem 23. Februar 2011 auch der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf (RegE-ESUG) vor, mit dem die Insol-

venzordnung reformiert werden soll. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das Gesetz schon am 1. Juli 2011 in Kraft treten (2. und 3. Lesung noch vor der Sommerpause). Auch wenn der RegE-ESUG versucht, verschiedene Kritikpunkte der Fachwelt zum DiskE-ESUG aufzugreifen, dürfte der Zeitplan der Bundesregierung sehr ambitioniert sein, zumal auch auf den RegE-ESUG ein großes Echo der juristischen Literatur zu erwarten ist. Dennoch dürfte davon auszugehen sein, dass das ESUG noch dieses Jahr in Kraft treten wird, da sich die regierende Koalition gerade auch eine Reform der Insolvenzordnung auf die Fahnen geschrieben und dieses Ziel im Koalitionsvertrag verankert hat.

**„Schutzschirmverfahren“**

Je früher, schneller und stiller eine Sanierung abläuft, umso mehr Erfolg verspricht diese. Anderenfalls droht die Vernichtung der Vermögenswerte, die für ein Fortbestehen des Unternehmens erhalten werden müssten. Vor diesem Hintergrund dürfte das durch § 270b RegE-ESUG vorgeschla-

**Je früher, schneller und stiller eine Sanierung abläuft, umso mehr Erfolg verspricht diese**

gene Sanierungsvorbereitungsverfahren („Schutzschirm“) als Herzstück für die Erleichterung der Sanierung zu werten sein. Sind die Voraussetzungen für die Anordnung des Schutzschirms gemäß § 270b Abs. 1 Satz 1 RegE-ESUG erfüllt (siehe Grafik „Schutzschirmverfahren“ Seite 42), bestimmt das Gericht eine Frist zur Vorlage des Insolvenzplans und ernennt einen vorläufigen Sachwalter, den der Schuldner vorschlägt (§ 270b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 RegE-ESUG). Das Gericht kann von dem Vorschlag nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist (§ 270b Abs. 2 Satz 2 RegE-ESUG). Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen ist dem Gericht die Bescheinigung eines „in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder

Rechtsanwalts“ vorzulegen (§ 270b Abs. 1 Satz 3 RegE-ESUG). Als Alternative ist die Bescheinigung einer „Person mit vergleichbarer Qualifikation“ vorgesehen. Hierunter sind etwa Steuerbevollmächtigte oder vereidigte Buchprüfer zu fassen, die zur geschäftsmäßigen Hilfestellung in Steuersachen befugt sind.

Grundgedanke dieses Verfahrens ist nach der Begründung zum RegE-ESUG, dem Schuldner in dem Zeitraum zwischen dem Insolvenzantrag und der Verfahrenseröffnung ein eigenständiges Sanierungsverfahren zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, der Schuldner ist noch nicht zahlungsunfähig. Unter einem Schutzschirm von bis zu drei Monaten (§ 270b Abs. 1 Satz 2 RegE-ESUG) und unter der Kontrolle des Gerichts sowie eines vorläufigen Sachwalters kann der Schuldner dann solche Sanierungsmaßnahmen vorbereiten, die Aussicht auf Erfolg haben. Er hat die Chance, im Schutz eines besonderen Verfahrens in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erstellen, der anschließend durch einen Insolvenzplan umgesetzt werden soll.

# Über 35 Jahre Erfahrung auf der Transportbühne!





COMEBACK  
des Jahres!

Freecall 0800 160 1000  
Wir sichern Ihre Mobilität – 24 Stunden am Tag!

www.ht-rent.de

**SCHUTZSCHIRMVERFAHREN**

**Schutzschirmverfahren nach § 270b RegE-ESUG (vereinfacht)**



Damit soll dem Schuldner die Sorge genommen werden, mit Insolvenzantrag die Kontrolle über das Unternehmen zu verlieren und bereits im Vorfeld vorbereitete Sanierungsschritte nicht mehr durchführen zu können. Der Insolvenzplan ermöglicht den am Insolvenzverfahren Beteiligten, Schuldnern und Gläubigern, von den gesetzlichen Vorgaben der Insolvenzordnung zur Verwertung des schuldnerischen Vermögens abzuweichen. Sie können so einvernehmlich, unter Wahrung ihrer jeweiligen Interessen, das Unternehmen als solches erhalten und sanieren. Der vorgesehene Schutzschirm erfüllt aber nach der Begründung der Bundesregierung nicht die Funktion eines Moratoriums, das davor schützt, dass Forderungen fällig gestellt oder Verträge gekündigt werden. Denn die Väter der Gesetzesinitiative haben mit dem Schutzschirm vor allem solche Schuldner im Auge, die sich in Abstimmung und mit Unterstützung ihrer zentralen Gläubiger in einem Insolvenzverfahren sanieren wollen. Nicht geschützt werden sollen dagegen die schwarzen

Schafe, die den Schutzschirm dazu missbrauchen könnten, Zeit zu gewinnen, um zulasten der Gläubigergesamtheit ihre Schäfchen ins Trockene zu bringen, bevor der Weg in die Insolvenz beschritten wird. Gelingt es dem Schuldner innerhalb der

**Durch das ESUG wird ein Anreiz für die Unternehmenssanierung in der Insolvenz geschaffen**

vom Gericht festgesetzten Frist, einen Insolvenzplan im Sinne eines sogenannten „pre-packaged plan“, also eines vorab erstellten Plans, vorzubereiten, legt er diesen Plan dem Gericht vor. Über den Plan wird dann im eröffneten Insolvenzverfahren nach den allgemeinen Vorschriften über den Insolvenzplan entschieden.

**Fazit und Kritik**

Als Fazit lässt sich festhalten, dass durch das ESUG ein Anreiz für die Unternehmenssanierung in der Insolvenz geschaffen

und das bisherige Blockadepotenzial abgebaut werden kann. Inwieweit es durch das ESUG auch zu einer neuen Insolvenzkultur kommen wird, die sich durch eine Tendenz zur frühzeitigen Insolvenzantragstellung und damit eine sinkende Zahl von Insolvenzverschleppungen auszeichnet, bleibt abzuwarten. Zumindest dürften die Weichen hierfür gestellt sein. Der geplante Schutzschirm macht zwar den Insolvenzantrag nicht entbehrlich, das Insolvenzverfahren wird insbesondere nicht durch ein eigenständiges Sanierungsverfahren abgelöst. Gleichwohl dürfte verstärkt das Sanierungspotenzial eines Insolvenzverfahrens für sanierungsfähige Unternehmen bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung in den Vordergrund rücken. ■■■



**Marc Zattler** ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in der Münchener Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin tätig

**TIPP**



**Was in der Praxis wichtig ist**

- Auch nach dem Inkrafttreten des ESUG wird sich nichts daran ändern, dass eine Sanierung des Unternehmens, die unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens gelingt, zumeist der beste Weg bleiben wird.
- Die Tatsache, dass nach der Zielsetzung des ESUG die Insolvenz für sanierungsfähige Unternehmen nicht mehr die Endstation markiert, an der sämtliche Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse betreffend das Unternehmensvermögen an den Insolvenzverwalter als „höhere Instanz“ abzugeben sind, sollte einen Umdenkprozess bei sämtlichen, an einer Sanierung beteiligten, Kreisen einleiten.
- Betrachtet man das Insolvenzverfahren als eine weitere Chance zur Unternehmenssanierung, kann, sobald sich die geringsten, wie auch immer gearteten Anzeichen einer Krise abzeichnen, jedem besonnenen Unternehmenseigentümer/-leiter nur empfohlen werden, sämtliche Lösungsalternativen in seine Überlegungen mit einzubeziehen, auch die Sanierung über ein Insolvenzverfahren.
- Vor diesem Hintergrund sollten die Entscheidungsträger des Krisenunternehmens frühzeitig den Rat eines Sanierungsexperten einholen. *mz*